EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0062(COD)

11.8.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 6 - 36

Entwurf einer Stellungnahme
Renate Weber
(PE409.621v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0151 – C6-0149/2008 – 2008/0062(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 6
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften	zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften ***und Straßenverkehrsvorschriften***
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Die Richtlinie bietet eine echte Gelegenheit, konkret zur Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik in den europäischen Städten und Regionen beizutragen, vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament. Der Titel der Richtlinie und die Rechtsgrundlage sollten entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 7
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf ***Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c***,	Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf ***Artikel 71 Absatz 1***,

Or. en

Begründung

Die Richtlinie bietet eine echte Gelegenheit, konkret zur Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik in den europäischen Städten und Regionen beizutragen, vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und die laufende Kontrolle durch das Europäische Parlament. Der Titel der Richtlinie und die Rechtsgrundlage sollten entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 8
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Einzelne Mitgliedstaaten haben Kontrollen zur Steuerung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens eingeführt, um eine größere Mobilität in ihren Städten zu erreichen, in denen die Nachfrage nach der Benutzung der Verkehrsinfrastrukturen das Angebot übersteigt.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Steuerung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens im Rahmen ihrer Strategien zur Förderung der Mobilität in den Städten Rechnung tragen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der Grünbuchs der Kommission über den Stadtverkehr und der laufenden Kontrolle durch das Europäische Parlament von Bedeutung.

Änderungsantrag 9
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Zur Umsetzung einer nachhaltigen

Verkehrspolitik als wesentlicher Aspekt bei der Bekämpfung des Klimawandels werden zunehmend innovative Konzepte, u.a. Verkehrsbeschränkungen oder die Verwendung marktgestützter Instrumente, eingesetzt, um besondere Herausforderungen in bestimmten Bereichen wie etwa Schadstoffbelastung und Treibhausgasemissionen, Stau- und Verkehrsmanagement zu bewältigen.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen Herausforderungen wie Klimawandel, Schadstoff- und Verkehrsbelastung bewältigt werden sollen.

Änderungsantrag 10
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Derartige Maßnahmen können Gebühren für die Benutzung von Straßen oder das Fahren in grünen oder Umweltzonen beinhalten. Damit der Verkehrsfluss nicht eingeschränkt wird, gibt es an den Grenzen zu diesen Bereichen oft keine physischen Schranken und erfolgt die Rechtsdurchsetzung auf dem Verwaltungsweg. Die Glaubwürdigkeit solcher Konzepte hängt zum Teil von einer gerechten und fairen Durchsetzung ab.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung nachhaltiger verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; es kann jedoch nicht angehen, dass keine Geldstrafen verhängt werden und die Regelungen nicht eingehalten werden, nur weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 11
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3)Um die Straßenverkehrssicherheit ***in der gesamten Europäischen Union*** zu erhöhen und nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informations-austausch eingerichtet werden.	(3) Um ***in der gesamten Europäischen Union*** die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen***, den Verkehrsfluss im Straßenverkehr besser zu steuern sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik zu fördern*** und nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung bewältigt werden sollen.

Änderungsantrag 12
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen ***oder*** das Überfahren eines roten Ampel. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.	(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen***,*** das Überfahren einer roten Ampel***, das Fahren auf einer Busspur oder Umgehen der Straßenbenutzungsgebühren oder unerlaubtes Fahren in einer grünen Zone.*** Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung nachhaltiger verkehrspolitischer Maßnahmen und von Maßnahmen zur Steuerung des Verkehrsflusses Rechnung tragen. Einige dieser Maßnahmen dürften sich auf Erfassung durch automatische Geräte stützen (um Verkehrsüberlastung infolge physischer Zollschranken zu vermeiden). Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; es kann nicht angehen, dass keine Geldstrafen verhängt werden und die Regelungen nicht eingehalten werden, nur weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 13
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen ***und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten***. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes ***und*** das Überfahren *eines roten Stopplichts* zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte ***mit schwerwiegenden Auswirkungen auf*** die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die *Benutzung* von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.	(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit ***und den Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Steuerung des Verkehrsflusses und des Parkverhaltens im Hinblick auf eine erhöhte Mobilität und die Einführung nachhaltiger verkehrspolitischer Maßnahmen*** Rechnung tragen. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes***,*** das Überfahren *einer roten Ampel****, die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, die Nichtzahlung von Gebühren für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung der einschlägigen Vorschriften, Falschparken oder widerrechtliche Benutzung von Busspuren oder Straßenbahntrassen und Verstöße im fließenden Verkehr*** zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte***, die*** die Verkehrssicherheit ***betreffen*** – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die *Benutzung* von Mobiltelefonen am Steuer, das Fahren ohne Versicherungsschutz und das Fahren ohne Führerschein – weiter beobachten und gegebenenfalls ***möglichst bald*** die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie ***dann*** in Betracht ziehen***, wenn ein Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorliegt***.

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung nachhaltiger verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grünen Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen. Damit diese Maßnahmen von den Bürgern akzeptiert werden, müssen sie gerecht durchgeführt werden; es kann nicht angehen, dass keine Geldstrafen verhängt werden und die Regelungen nicht eingehalten werden, nur weil ein Zuwiderhandelnder aus einem anderen Mitgliedstaat kommt.

Änderungsantrag 14
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, ***findet*** der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen[1] Anwendung.	(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstoßes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktsbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, ***kann*** der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen Anwendung ***finden. In den Fällen, in denen der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht angewendet werden kann, zum Beispiel weil Entscheidungen über Sanktionen nicht auf einer strafbaren Handlung beruhen, müsste die Wirksamkeit der Sanktionen dennoch durch andere Maßnahmen zur Vollstreckung der Sanktionen sichergestellt werden.***

Or. en

[1] ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

Begründung

Die Wirksamkeit der Sanktionen, die zwischen den Mitgliedstaaten übermittelt werden, wird durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI für die Entscheidungen sichergestellt, die auf einer strafbaren Handlung beruhen. Dieser Beschluss deckt aber nicht alle Fallgestaltungen in der Europäischen Union ab, weswegen andere Wege zur Durchsetzung einer Sanktion geschaffen werden müssen, um den Rahmenbeschluss zu vervollständigen, insbesondere wenn über die Sanktionen in einem Verwaltungsverfahren entschieden wird.

Änderungsantrag 15
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Ziffer 1 Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 16
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Ziffer 1 Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Nichtzahlung von Gebühren für die Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung der einschlägigen

Vorschriften;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 17
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Ziffer 1 Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Falschparken;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebührengebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 18
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Ziffer 1 Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) Verstöße im fließenden Verkehr;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebührengebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 19
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Ziffer 1 Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) sonstige schwer wiegende Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer,

grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 20
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) „zuständige Behörde“ ist ***die Behörde, die für die nationale Datenbank für Fahrzeugzulassungsdokumente zuständig ist,***	(d)„zuständige Behörde“ ist ***eine einzige Kontaktstelle in den einzelnen Mitgliedsstaaten***, die ***die Aufgabe hat, die Anwendung der Richtlinie zu erleichtern.***

Or. en

Änderungsantrag 21
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) „zentrale Behörde“ ist die in jedem Mitgliedstaat für die Gewährleistung des Datenschutzes zuständige Behörde;

Or. en

Änderungsantrag 22
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(db) „bestandskräftige Verwaltungsentscheidung” ist eine endgültige Entscheidung, nach der eine

Geldstrafe oder Geldbuße geschuldet wird und die keine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI ist;

Or. en

Änderungsantrag 23
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ha) „Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren" ist das Versäumnis, für die Benutzung einer öffentlichen Straße eine bestimmte Gebühr zu zahlen. Dazu gehören auch Gebühren für die Einfahrt in bestimmte Zonen oder die Benutzung von öffentlichen Straßen, für die bestimmte Umweltkriterien gelten oder das Versäumnis, sich an die Vorschriften zu halten, nach denen die Zahlung einer Gebühr erforderlich ist;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 24
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(hb) „Umweltzone“ ist ein ausgewiesenes Gebiet, in das Fahrzeuge, die bestimmten Emissionsnormen nicht genügen, nicht oder nur dann einfahren dürfen, wenn sie eine Gebühr zahlen;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 25
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(hc) „Falschparken“ ist, wenn ein Fahrzeug in einem ausgewiesenen Parkbereich unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dieses Bereichs abgestellt wird, oder wenn ein Fahrzeug auf einer Straße so abgestellt wird, dass es gegen ein Verbot, Fahrzeuge auf dieser Straße abzustellen, gemäß einer in dem Deliktsstaat geltenden Rechtsvorschrift verstößt;

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie sollte den Bemühungen der europäischen Städte und Regionen zur Einführung innovativer verkehrspolitischer Maßnahmen, z.B. Straßenbenutzungsgebühren, grüne Zonen und Verkehrsbeschränkungen, Rechnung tragen, mit denen die Geschwindigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel in den Städten verbessert werden sollen, um einen Umstieg auf diese Verkehrsträger zu fördern. Alle europäischen Städte stehen vor Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verkehrsüberlastung, und ein wirksamer, grenzübergreifender Mechanismus zur Vollstreckung und Stärkung dieser innovativen Maßnahmen ist unerlässlich.

Änderungsantrag 26
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.	2. Der Deliktsbescheid enthält ***den Gegenstand des Bescheids, die Bezeichnung der für die Durchsetzung von Sanktionen zuständigen Behörde, die Bezeichnung der mit der Anwendung dieser Richtlinie beauftragten Behörde und*** eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, ***sowie die Zahlungsfrist,*** Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

Or. en

Begründung

Der Inhalt des Bescheids muss so vollständig wie möglich sein, um dem Fahrzeughalter Informationen über das begangene Delikt, die zuständige Behörde und die möglichen

Rechtsmittel zu liefern. In dem Deliktsbescheid sollte auch die Frist, innerhalb der die Geldbuße zu zahlen ist, deutlich angegeben werden.

Änderungsantrag 27
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Ziffer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die gemäß dieser Richtlinie verhängten Geldbußen und Geldstrafen dürfen keine Diskriminierung in Bezug auf die Staatsangehörigkeit darstellen und müssen nach dem geltenden Recht des Deliktstaats verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 28
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.	3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ***innerhalb einer bestimmten Frist*** ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert. ***Im Falle einer Zahlungsverweigerung wird der Halter im selben Bescheid darauf hingewiesen, dass die Weigerung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion übermittelt werden kann.***

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll die Wirksamkeit und die Verfolgung von Delikten dadurch sichergestellt werden, dass die Übermittlung der Zahlungsverweigerung – unabhängig von ihren Gründen – an die Behörde des Wohnsitzstaats des Halters übermittelt werden kann. In dem Deliktsbescheid sollte auch die Frist, innerhalb der ein Antwortformular auszufüllen ist, deutlich angegeben werden.

Änderungsantrag 29
Philip Bradbourn

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Ziffer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Es wird keine Geldbuße oder Geldstrafe für eine Zuwiderhandlung verhängt, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 30
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
	1. Wird die Geldbuße nicht gezahlt und sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft, findet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI Anwendung, was die Sanktionen gemäß Artikel 1 jenes Rahmenbeschlusses betrifft.
	2. In den Fällen, in denen keine Reaktion erfolgt, die aber ebenso wie diejenigen,

die in Absatz 1 beschrieben sind, Geldstrafen oder Geldbußen betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI fallen, übermittelt die zuständige Behörde des Deliktsstaates die rechtskräftige Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats zur Vollstreckung der Sanktion.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll vorgesehen werden, dass die Geldbußen, die dem Halter übermittelt, von diesem aber nicht gezahlt wurden, garantiert verfolgt werden, entweder über den Rahmenbeschluss 2005/214/JI oder durch die Übermittlung der endgültigen Entscheidung an den Wohnsitzstaat des Fahrzeughalters.

Änderungsantrag 31
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5 b
	Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionen
	1. Die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats erkennt eine gemäß Artikel 5a Absatz 2 übermittelte rechtskräftige Verwaltungsentscheidung ohne Formalität an und ergreift unverzüglich alle für die Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen. Auf die Vollstreckung der Entscheidung ist das Recht des Wohnsitzstaats in derselben Weise anwendbar wie bei Sanktionen, die von diesem Staat verhängt werden, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt, einen der folgenden Gründe für die Nicht-Anerkennung und der

Vollstreckung geltend zu machen:

(a) Nach dem Recht des Wohnsitzstaats bestehen Befreiungen, die die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen.

(b) Die betreffende Person ist nicht von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, unterrichtet worden.

2. Die zuständige Behörde des Deliktsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt. Der Wohnsitzstaat stellt die Vollstreckung der Entscheidung ein, sobald er von der zuständigen Behörde des Deliktstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird ein System der Anerkennung und der Durchsetzung von Sanktionen in den Fällen vorgesehen, in denen der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht anwendbar ist. Die Verfolgung der Sanktion obliegt dem Wohnsitzstaat des Fahrzeughalters.

Änderungsantrag 32
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5 c
	Unterrichtung durch den Wohnsitzstaat
	Die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Deliktstaats unverzüglich in

einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

(a) über den Eingang einer rechtskräftigen Entscheidung, die vollstreckt werden muss, und ihre Bearbeitung;

(b) über etwaige Beschlüsse über die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zusammen mit einer Begründung;

(c) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird das System der Anerkennung und der Übermittlung von Zuwiderhandlungen, wie es in den vorstehenden Änderungsanträgen festgelegt wird, dadurch vervollständigt, dass vorgesehen wird, dass der Wohnsitzstaat den Deliktstaat über die Weiterverfolgung der Entscheidung über die Verhängung der Sanktion - unabhängig davon, wie sie weiter verfolgt wurde - unterrichtet.

Änderungsantrag 33
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 Ziffer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit unterstützt.	1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ***und des Straßenverkehrs*** unterstützt.

Or. en

Begründung

Der Ausschuss sollte sich auch mit verkehrspolizeilichen Fragen befassen.

Änderungsantrag 34
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Evaluierung und Berichterstattung
	1. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.
	2. Auf der Grundlage dieses Berichtes untersucht die Kommission die Möglichkeiten, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf andere Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften auszuweiten, insbesondere auf die Benutzung von Mobiltelefonen am Steuer oder das Fahren unter Drogeneinfluss und das Fahren ohne Führerschein.
	3. Die Kommission unterbreitet in demselben Bericht Vorschläge, die eine Harmonisierung der Kontrollgeräte auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien und der Kontrollmethoden im Bereich der Straßenverkehrssicherheit ermöglichen.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Durchführung und die Perspektiven einer Änderung der Richtlinie vorlegen.

Änderungsantrag 35
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
ANHANG - Seite 3 (Formblatt für den Deliktsbescheid) Buchstabe b - Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder Nichtverwendung eines Kinderrückhaltesystems, Überfahren *eines roten Stoppschilds*	Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder Nichtverwendung eines Kinderrückhaltesystems, Überfahren *einer roten Ampel**, Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtzahlung von Gebühren für die Einfahrt in eine Umweltzone oder Nichtachtung der einschlägigen Vorschriften, Falschparken oder widerrechtliche Benutzung von Busspuren oder Straßenbahntrassen und Verstöße im fließenden Verkehr , schwerwiegende Verstöße im Bereich der Straßenverkehrssicherheit.***

Or. en

Begründung

Wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss dieser Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 36
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Richtlinie
ANHANG - Seite 3 (Formblatt für den Deliktsbescheid) Buchstabe c - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Art des Geräts zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung, von Trunkenheit im Straßenverkehr, des Überfahrens eines roten Stopplichts oder des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes	Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes oder Nichtverwendung eines Kinderrückhaltesystems, Überfahren eines roten Stopplichts***, Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren, Nichtzahlung von Gebühren für die***

Einfahrt in eine Umweltzone oder die Nichtachtung der einschlägigen Vorschriften, Falschparken oder widerrechtliche Benutzung von Busspuren oder Straßenbahntrassen, Verstöße im fließenden Verkehr, schwerwiegende Verstöße im Bereich der Straßenverkehrssicherheit.

Or. en

Begründung

Wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert wird, muss dieser Änderung im Bescheid Rechnung getragen werden.